

Meldung eines iPad- oder iPad-Zubehör-Schadens

Ticketnummer (helpLine)		Datum der Meldung	
Name der Schule			
Klasse / Lerngruppe			
Vor- und Nachname Entleiher/in			
Geburtsdatum Entleiher/in			
Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r:			
Anschrift Entleiher/in bzw. Erziehungsberechtigte/r:			
Beschädigte Hardware (bitte zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)			
<input type="checkbox"/> Apple iPad WiFi		<input type="checkbox"/> Schutzhülle	<input type="checkbox"/> Apple Pencil
<input type="checkbox"/> Apple iPad WiFi + Cellular (mit SIM-Karte)		<input type="checkbox"/> Tastaturhülle	<input type="checkbox"/> Netzteil/ Ladekabel
Profil / Verwendung		<input type="checkbox"/> MTK-Schüler <input type="checkbox"/> MTK-Lehrer <input type="checkbox"/> MTK-Koffer	
Seriennummer:		Generation (nur auszufüllen bei iPads): <input type="checkbox"/> 7. Generation <input type="checkbox"/> 8. Generation <input type="checkbox"/> 9. Generation	
Wann / Wo wurde der Schaden verursacht?		Datum:	
		Uhrzeit:	
		Ort:	
Wurde der Schadensfall von der Polizei aufgenommen?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (bitte Protokoll / ggf. Strafanzeige beifügen)	

Wie ist es zu dem Schaden gekommen?

Möglichst ausführliche und genaue Schilderung des schadenverursachenden Sachverhaltes, ggf. auf Beiblatt

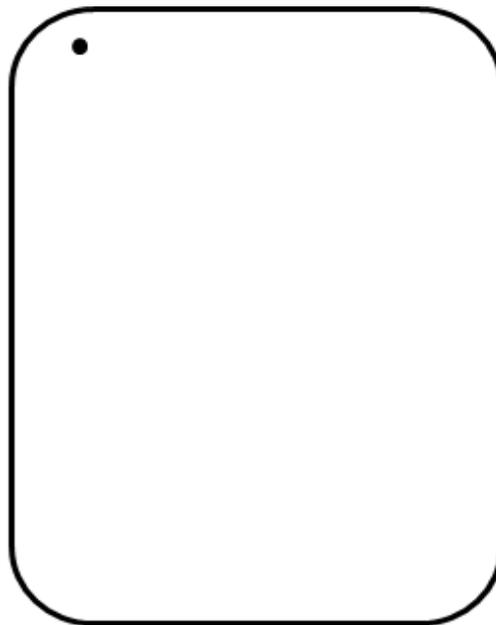
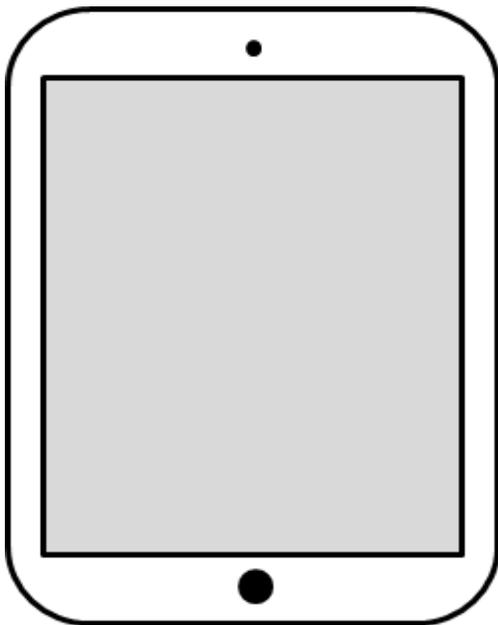
Wie sehen die Beschädigungen aus?

Bitte Fotos beifügen!

Welcher Leihvertrag liegt zugrunde?

Bitte Scan / Kopie des Leihvertrags beifügen!

Was ist beschädigt oder zerstört worden? Beschreiben Sie den genauen Zustand und markieren Sie gegebenenfalls vorhandene Gebrauchsspuren in der Abbildung.
(O = Delle, X = Kratzer, Δ = Riss)



Beschreibung des Schadens

Erläuterungen

Grundvoraussetzungen für eine Haftung

1. Der Schüler muss über sieben Jahre alt sein (§ 828 Abs. 1 BGB). Bei Kindern und Jugendlichen ist hinsichtlich der Haftung nach dem Alter zu differenzieren. Soweit der Schädigt unter sieben Jahre alt ist, haftet er unabhängig vom Verschulden für den Schaden NICHT.
2. Ist er unter 18 Jahre alt, muss er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben (§ 828 Abs. 3 BGB). Im Alter zwischen sieben und 18 Jahren ist im Einzelfall zu fragen, ob der Jugendliche nach seinem Entwicklungsstand in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und die Verpflichtung zu erkennen, für die Folgen seines Handelns einzustehen. Im Regelfall wird man davon ausgehen, dass diese Einsichtsfähigkeit bei Kindern bzw. Jugendlichen gegeben ist.
3. Er muss den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben (§ 276 BGB). Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB), das heißt ein Verhalten, bei dem einem verständigen Menschen hätte einleuchten müssen, dass die Gefahr eines Schadens besteht. Vorsatz ist dann zu bejahen, wenn der Schädiger den Schaden wissent- und willentlich verursacht hat oder ihn zumindest billigend in Kauf genommen hat. Sowohl Fahrlässigkeit als auch erst recht Vorsatz ist zu verneinen, wenn der zum Schaden führende Verlauf objektiv nicht vorhersehbar war.

Haftung mehrere Schädiger

Sind mehrere Schädiger an der Entstehung des Schadens beteiligt, haften diese gemeinsam als Gesamtschuldner (vgl. § 840 Abs. 1 BGB). Gleiches gilt, wenn zwar feststeht, dass einer von mehreren beteiligten Schülern den Schaden verursacht hat, nicht aber, wessen Handlung zuletzt ausschlaggebend war. In diesem Fall haften alle beteiligten Schüler gemeinsam. Auch Anstifter oder Gehilfen haften mit für durch ihr Handeln entstandene Schäden. Gesamtschuldnerische Haftung heißt, dass alle Gesamtschuldner verpflichtet sind, den gesamten Schaden zu bezahlen, aber die Zahlung eines Schuldner für alle Schuldner wirkt (vgl. § 421 BGB). Der Ausgleich ist nicht Sache des Gläubigers, sondern hat im Innenverhältnis zwischen den Schuldnern zu erfolgen.

Aufsichtspflicht

- Erziehungsberechtigte haften nur für ihre Kinder, soweit die ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind verletzt haben. Da während der Schulzeit die Aufsichtspflicht auf die Schule übergeht, scheidet eine Haftung der Erziehungsberechtigten für Schände, die ihre Kinder während dieser Zeit auf dem Gelände der Schule verursachen, in der Regel aus. In diesem Fall haftet der Schüler (sofern er über sieben Jahre alt und Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben ist).
- Eine erhöhte Aufsichts- und Überwachungspflicht besteht dann, wenn der Schüler besonders zu Straftaten bzw. üblen Streichen neigt. Die Abgrenzung ist eine Frage des Einzelfalls.
- Eine Grundregel, dass Eltern für ihre Kinder haften, besteht nicht. Hieran ändert auch ein Vorhandensein eines entsprechenden Hinweisschildes nichts.
- Eine Haftung der Aufsicht führenden Lehrkraft für durch Schüler verursachte Schäden kommt dann in Betracht, wenn diese infolge einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Lehrkraft eingetreten sind. Der Schaden kann somit gegenüber der Lehrkraft geltend gemacht werden.

Schadenersatzforderung

Als Schulträger ist in jedem Fall der Main-Taunus-Kreis der Geschädigte. Als Geschädigter besteht Anspruch auf Wiederherstellung des vor dem schädigenden Ereignis bestehenden Zustands (vgl. § 249 Abs. 1 BGB). Einerseits hat dies zur Folge, dass er für Reparaturkosten im vollen Umfang Ersatz bekommt. Soweit allerdings ein "Totalschaden" eingetreten ist, so kann er nur Ersatz für den "Wiederbeschaffungswert" verlangen. Ansonsten würde er besser gestellt, als er ohne das Schadensereignis gestanden wäre. Der Wiederbeschaffungswert lässt sich aus dem ursprünglichen Anschaffungspreis eines Gegenstandes, seiner Abschreibungs-, das heißt seiner wirtschaftlichen Lebensdauer und der tatsächlichen Nutzungsdauer ermitteln.